



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 062.51

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 82 / 2018

zu TOP 10 **öffentlich**

zur Sitzung am 24. September 2018

Betrifft:

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21 (1) Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Anlage 1 Schreiben der FBS-Fraktion im Starzacher Gemeinderat vom 25.06.2018
- Anlage 2 Schreiben von Herrn Noé an GR Rilling mit Datum vom 01.08.2018
- Anlage 3 Mail von Herrn GR Rilling im Namen der FBS Fraktion im Starzacher Gemeinderat mit Datum vom 05.09.2018

12.09.2018
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Hauptamt
Marie-Sophie Zegowitz

SACHDARSTELLUNG:

Am 25. Juni 2018 erfolgte in der öffentlichen Gemeinderatssitzung u.a. schriftlich ein Antrag zur Geschäftsordnung zum Tagesordnungspunkt 5 – Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen.

In dem von GR Michael Rilling vorgelesen Schreiben, welches im Rahmen der Beratung des Tagesordnungspunktes von GR Vela teilweise an die anderen Gremiumsmitglieder und den Vorsitzenden ausgeteilt wurde (vgl. Anlage 1), erfolgte auf der letzten Seite des Schriftstücks der Geschäftsordnungsantrag, bis spätestens zur übernächsten Sitzung die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides gem. § 21 Abs. 1 GemO BW und die Einberufung einer Bürgerversammlung zum Thema „Entwicklung des Grundschulstandortes in Starzach-Bierlingen“ auf die Tagesordnung, zu nehmen.

Um aus Sicht der Verwaltung qualifizierte und rechtlich sichere Sitzungsunterlagen vorbereiten zu können, wurde Herrn GR Rilling das in Anlage 2 beigefügte Schreiben vom 01.08.2018 zugesandt. Mit Mail vom 05.09.2018 hat Herr GR Rilling im Namen der FBS Fraktion im Starzacher Gemeinderat geantwortet (vgl. Anlage 3).

Es ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass es sich beim Tagesordnungspunkt 5 – Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen um die Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbs mit Bezeichnung „Grundschule Starzach“ handelte. Im Kern sollte also keine Beschlussfassung über umzusetzende Maßnahmen erfolgen, sondern es fand darüber eine Beratung statt, auf welche Weise die Planung erfolgen sollte. Die Planung sollte präzise vorbereitet werden, um eben die Bedarfe und die Zielsetzungen, die sich für das Projekt ergeben, herauszuarbeiten und Fehlplanungen zu vermeiden.

Der Vorsitzende fragte zu Beginn des TOP 5 das Gremium, ob sich einzelne Gemeinderäte zum TOP 5 für befangen erklären. Keiner der anwesenden Gremiumsmitglieder erklärte sich daraufhin für befangen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung unter § 18 (1) Nr. 4 geschrieben steht, dass ein ehrenamtlicher Bürger nicht entscheidend mitwirken darf, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit ihm selbst oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Konkretisiert wird dies in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Es heißt dort, zu den vertretenen Personen gehören nicht nur natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sondern auch nicht rechtsfähige Vereine als Personenmehrheit; hier werden die Mitglieder des satzungsgemäßen Vorstands als bevollmächtigte Vertreter von der Vorschrift erfasst. Ob die Vertretung der Person allein oder nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, ist unerheblich. Auch bringt die Kommentierung eindeutig zum Ausdruck, dass Zweck der Befangenheitsvorschriften es ist, nicht erst die tatsächliche Interessenskollision, sondern schon den bösen Schein zu vermeiden.

Herr Gemeinderat Rilling und Herr Gemeinderat Vela sind beide Mitglieder bzw. im Vorstand des Fördervereins Dorfmitte Wachendorf.

Im Schreiben vom 25.06.2018 wird u.a. angebracht: „Mit dieser Maßnahme wäre in **allen Teilorten** die nächsten 10 – 15 Jahren keine weiteren Investitionsmaßnahmen mehr möglich, welche aber unausweichlich anstehen. Dies wäre gleichbedeutend mit einem Stillstand der Gemeinde“.

Aus den o.g. Gründen nimmt die Verwaltung einen gewissen Grad an Befangenheit zumindest der Gremiumsmitglieder Rilling und Vela an. Aus der vorgenannten Behauptung ist nicht auszuschließen, dass die Umsetzung des Projektes Grundschulstandort in Starzach-Bierlingen aus Sicht der Mitglieder des Fördervereins Dorfmitte Wachendorf, was die Investition der Gemeinde Starzach betrifft, eine Konkurrenz darstellen mag.

Auf Grund des Rückantwortschreibens der FBS Fraktion vom 05.09.2018 wurde seitens der Verwaltung entschieden, in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2018, getrennt in zwei Tagesordnungspunkten, jeweils eine Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides sowie über die Einberufung einer Einwohnerversammlung vorzunehmen.

Bürgerentscheid durch Ratsreferendum:

Der Gemeinderat kann eine Angelegenheit, die grundsätzlich ihm zu entscheiden obliegt, an die Bürger zur Entscheidung in Form eines Bürgerentscheides verweisen.

Dazu bedarf es gem. § 21 (1) GemO BW der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates bei der Beschlussfassung hierüber.

Im Falle der Gemeinde Starzach bedeutet das, dass aufgrund der 13 Mitglieder (inklusive Vorsitzen-dem) mindestens 9 Gemeinderäte für die Durchführung eines Bürgerentscheides stimmen müssen, damit ein solcher erfolgen kann.

Noch offen aus Sicht des Vorsitzenden ist, was beim Bürgerentscheid möglicherweise entschieden werden soll. Es muss daher die Frage geklärt werden, die genauso unverändert den Bürgern im Falle des Bürgerentscheides gestellt werden soll. Die Frage muss dann mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

Die Gemeindeordnung legt außerdem fest, dass die Gemeinde vor der Abstimmung eine schriftliche Information mit Pro- und Contra-Argumenten herauszugeben hat.

In der repräsentativen Demokratie, die in Deutschland gilt, auch für die kommunalen Belange, wählt in der Regel die Bevölkerung aus ihrer Mitte heraus ehrenamtliche Vertreter. Diese tragen für die Dauer von 5 Jahren Verantwortung.

In § 24 Abs. 1 GemO BW steht u.a., dass der Gemeinderat das Hauptorgan der Gemeinde ist. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Dies wiederum ist ebenso in der Hauptsatzung der Gemeinde Starzach in § 2 so festgelegt und in der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Starzach in § 3.

Dort heißt es ergänzend:

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

[..]

*(2) Der Bürgermeister **verpflichtet** die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die **gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten**.*

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. [...]

Im Kern bedeutet dies, dass grundlegend der Gemeinderat zuständig ist, sich eigenständig mit der Diskussion hinsichtlich einer Abwägung eines Sachverhaltens zu beschäftigen. Es ist seine Kernaufgabe, das weitere Vorgehen verschiedener Projekte zu entscheiden.

Dafür erfolgte eine Spezialisierung des ehrenamtlich Tätigen, beispielsweise durch Fortbildungen oder Klausurfagungen. Auch erhalten die Gemeinderäte auf Nachfrage eine rechtliche Auskunft seitens der Verwaltung zu angefragten Projekten.

Im vorliegenden Fall wurde nun von Teilen des Hauptorgans der Antrag zur Beratung darüber gestellt, eben diese Aufgabe und Verantwortung an die wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Starzach abzugeben.

Gemäß § 21 GemO wird zwar grundsätzlich eher davon ausgegangen, dass die Bürger einen derartigen Antrag stellen und der Gemeinderat dann über diesen beraten und beschließen muss. Es ist aber möglich, dass der Gemeinderat selbst dies fordern kann. Gängig in der Realität ist aber vom Grundsatz her eher der Prozess, dass durch eine Bürgerinitiative ein Bürgerbegehren entsteht, bei dem wiederum ein Bürgerentscheid gefordert wird. Im vorliegenden Fall gibt es eine solche Bürgerinitiative oder ein Bürgerbegehren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Ein aus dem Gemeinderat geforderter Bürgerentscheid wird **Ratsreferendum** genannt.

Das Ergebnis des Bürgerentscheides hat demzufolge die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen Bürgerentscheid gemeinsam mit den Kommunalwahlen durchzuführen. Unter anderem, da auch hier das System der unechten Teilortswahl in Starzach gilt. Sollte der Gemeinderat beabsichtigen, sich für einen Bürgerentscheid auszusprechen, so würde die Verwaltung als Termin des Bürgerentscheides das Datum der Kommunalwahlen am 26.05.2019 vorschlagen.

Da für einen Bürgerentscheid personelle und finanzielle Ressourcen stark gefordert sind, wäre dies aus Kosten- und Synergieeffekten sinnvoll. Anhand anderer bisher durchgeführter Wahlen kann die Gemeindeverwaltung eine Kostenschätzung für die Durchführung eines Bürgerentscheides vornehmen. Es sei an dieser Stelle gesagt, dass die Gemeinde diese vollständig selbst zu tragen hat und nicht wie bei der Bundestagswahl oder Landtagswahl mit Kostenerstattungen rechnen kann.

Insgesamt wird der personelle Stundenaufwand für die Mitarbeiter (Amtsleiter, Sachbearbeiter im Hauptamt und Bürgerbüro, die Hausmeister, die am Wahltag beteiligten Mitarbeiter, die Amtsboten zum Austragen der Wahlbenachrichtigungen etc.) etwa 600 Stunden gerechnet.

Was die Kosten betrifft, so schätzt die Verwaltung, dass für die Entschädigung der Wahlhelfer, den Druck der Wahlbenachrichtigungen, die Bestellung der Wahlumschläge und Stimmzettel, die Raum-

nutzung, die EDV-Kosten und die Personalkosten etwa Kosten in Höhe von circa 10.000 € bis 12.000 € entstehen.

Im Kern soll aufgezeigt werden, dass die Verwaltung die Durchführung eines Bürgerentscheides selbstverständlich pflichtgemäß vorbereiten wird. Dem Gremium sollte bewusst sein, dass aber bei einer kleinen Gemeinde wie Starzach keine andere Möglichkeit sein wird, als andere, ebenso wichtige, Projekte dafür ruhen zu lassen, da die Ressourcen fehlen.

Des Weiteren sollte in dem Zuge diskutiert werden, in welchen Fällen das Gremium künftig andenkst, ihre Zuständigkeit an die Bürger abzugeben. Beispiel: Alle der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen wie Rathaus, Geschäftsstellen, Kindergärten, Veranstaltungsräume, Bauleitverfahren etc.

Weiterhin soll der Gemeinderat darüber beraten und beschließen, ob im Falle der Durchführung eine externe Beratung beauftragt werden soll um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Möglich wäre die Beauftragung zum Beispiel von „Mehr Demokratie e.V.“, die im Jahr 2017 bei 73 % aller Bürgerentscheide und Bürgerbegehren im Jahr 2017 beratend tätig war.

Sonstige Zahlen und Fakten:

Im Jahr 2017 fanden in Baden-Württemberg 21 Bürgerentscheide statt. Die durchschnittliche Abstimmungsbeteiligung bei Bürgerentscheiden lag im letzten Jahr bei 53 %. (Quelle: Initiative Allianz für Beteiligung e.V. (2018): Bürgerentscheide im Dialog gestalten. Stuttgart: S. 46).

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung befürwortet eine intensive Beratung über die oben genannten Argumente für oder gegen die Durchführung eines Bürgerentscheids. Nochmals verweisen möchte sie auf die bisher stattgefundenene Beteiligung zum Themenkomplex „Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen“.

Da die Verwaltung sich den Antrag sowie die nachträglichen Informationen nur so erklären kann, dass der Geschäftsordnungsantrag zur Beratung über einen Bürgerentscheidung und einer Einwohnerversammlung deshalb aufkam, weil sich ein Teil der Gremiumsmitglieder bisher zu wenig informiert gefühlt haben oder sich nicht über ihre eigene Entscheidungsfindung im Klaren sind, möchte die Verwaltung nochmal aufzeigen, dass vom Grundsatz her immer so gut wie möglich versucht wurde, eine umfassende Beteiligung zum Themenkomplex „Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach-Bierlingen“, durchzuführen:

Bisher fanden folgende öffentliche Beteiligungen statt:

Beiträge bzw. Ankündigungen von Terminen sowie Einladung der Öffentlichkeit im Starzach Boten bisher:

- Erinnerung an Vereine KW 11/2017 Seite 8
- Einladung Vereine Machbarkeitsstudie KW 28/2017 Seite 16
- Eine Einladung im Starzach-Boten für die Besichtigungsfahrt der Hallen erschien in den KWs 43 und 45 im Jahr 2017.
- Eine weitere Information erschien in KW 34/2018. Der Freundeskreis der Starzacher Schule sowie die Elternbeiräte, Mitarbeiter der Ganztagesbetreuung und die Grundschule selbst luden dabei zu einer Infoveranstaltung am 11.09.2018 ein.

Durchgeführte Veranstaltungen zum Thema bisher:

- Die erste Veranstaltung war am 22.03.2017 um 19 Uhr im Bürgerhaus Bierlingen.
- Die Vorstellung der Machbarkeitsstudie war am 27.07.2017 um 20 Uhr im Bürgerhaus Bierlingen.
- Am 17.11.2017 ab 13 Uhr wurden die Hallen in Empfingen, Seebronn, Wendelsheim und Remmingsheim angeschaut.
- Am 23.03.2018 wurde die Soccer-Arena in Sindelfingen besichtigt.

Öffentliche Drucksachen zur Gemeinderatssitzungen zum Thema bisher:

Es erfolgen immer, unabhängig von der öffentlichen Einladung zur Gemeinderatssitzung, eine Ankündigung sowie ein Bericht im Gemeinderatstagebuch über die TOPs

Machbarkeitsstudie:

06.02.2017 TOP 3 DRS 07/2017

29.06.2017 TOP 4 DRS 39/2017

Realisierungswettbewerb:

Öffentliche Bekanntgaben am 13.03.2017

25.06.2018 TOP 5 DRS 60/2018

All diese Inhalte erschienen auch auf der Homepage der Gemeinde Starzach.

Außerdem fanden im Gemeinderat anhand von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten weitere Beratungen zum Thema am 26.02.2018 und am 11.07.2018 statt.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt einen Bürgerentscheid
 - a. durchzuführen
 - b. nicht durchzuführen.
 2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeindeverwaltung im Falle eines Beschlusses für den Bürgerentscheid externe Beratungs- und Dienstleistungen einholen darf.
 3. Der Gemeinderat berät sich im Falle des Beschlusses für den Bürgerentscheid darüber, über welche Themen künftig grundsätzlich angedacht werden soll, einen Bürgerentscheid durchzuführen:
-
-

FBS Fraktion
im Starzacher Gemeinderat

Starzach, 25.06.2018

Zur Gemeinderatssitzung am 25.06.18

TOP 5 Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach Bierlingen

Antrag zur Geschäftsordnung:

- ⇒ Der Beschlussvorschlag des TOP 5 lautet: „Der Gemeinderat beschließt folgende Grundzüge der Aufgabenstellung: „ Diese Formulierung und die anschließenden Punkte legt nahe, dass hier ein Grundsatzbeschluss zum Grundschulstandort gefasst werden soll
- ⇒ dem Zeitungsartikel im Schwäbischen Tagblatt vom 20.06.2018 konnten wir entnehmen, dass für die von der Verwaltung geplanten Maßnahmen zw. 4 und 5 Millionen € veranschlagt werden.
- ⇒ Dem Gemeinderat liegt keine konkrete Kostenzusammenstellung und kein aussagekräftiger Finanzierungsvorschlag vor.
 - Wir wissen aus der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde, dass in den Jahren 2017 bis 2021 für „Bau einer Schulmensa für die Grundschule in Teilort Bierlingen“ insg. 5,65 Mio. € vorgesehen sind.
 - Dem stehen laut Finanzplanung bis 2021 4,8 Mio. Zuschüsse vom Land gegenüber.
 - Zudem sollen 2,6 Mio. an Krediten aufgenommen werden.

Finanzplanung der Gemeinde 2017 bis 2021

Kosten		Zuschüsse vom Land		Kreditaufnahmen	
2017	30.000 €	2017	572.000 €	2017	210.000 €
2018	120.000 €	2018	143.000 €	2018	400.000 €
2019	2.000.000 €	2019	1.484.000 €	2019	1.250.000 €
2020	2.000.000 €	2020	1.740.000 €	2020	762.000 €
2021	1.500.000 €	2021	853.000 €	2021	0 €
5,65 Mio		4,792 Mio		2,622 Mio	

- ⇒ Uns liegen keine verbindlichen Aussagen seitens der Gemeinde oder des Landes vor, ob diese 4,8 Mio Landeszuschüsse fließen und wie diese sich im Einzelnen zusammensetzen.
- ⇒ Es ist unklar, ob die Kommunalaufsicht des LRA Tübingen und die Gemeindeprüfungsanstalt der Gemeinde bei einem heutigen Schuldenstand von 4 Mio eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von 2,6 Mio. bis 2021 gewährt. Die Verschuldung würde so um sagenhafte 65 % steigen und läge dann bei einer ProKopf-Verschuldung von ca. 1550 €/Einwohner. Ein Spitzenwert im Landesvergleich

- ⇒ Der GR darf deshalb heute keinen Grundsatzbeschluss fassen, da noch keine verbindlichen Zusagen von den Zuschussgebern vorliegen, niemand weiß, wie diese sich zusammensetzen und ob eine weitere Kreditaufnahme um 2,6 Mio € genehmigungsfähig sind.

Erst wenn diese Aussagen verbindlich vorliegen, kann der Gemeinderat finanzielle Mittel für diese angedachte Maßnahme ausgeben. Ansonsten wäre das verbranntes Geld.

- ⇒ Mit dieser Maßnahme wäre in **allen Teilorten** die nächsten 10-15 Jahren keine weiteren Investitionsmaßnahmen mehr möglich, welche aber unausweichlich anstehen. Dies wäre gleichbedeutend mit einem Stillstand der Gemeinde
- ⇒ Eindeutig ist für uns, dass in der Grundschule eine Mensa und behindertengerechte Zugänge und Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen werden. Letzteres lässt sich jedoch auch weitgehend organisatorisch und ohne weitreichende Eingriffe in die Bausubstanz regeln. Hierüber sollte nochmals ausgiebig diskutiert werden.
- ⇒ Die Hallenkapazitäten in der Gemeinde Starzach sind ausreichend.

Nach unserer Kenntnis finden in der 2-zügigen Grundschule mit 8 Klassen insgesamt ca. 12 Stunden Sportunterricht statt. Wünschenswert wäre zwar eine weitere Sporthalle an der Grundschule, aufgrund der immensen finanziellen Aufwendungen hierfür erscheint uns jedoch eine Fahrt von Bierlingen nach Wachendorf und Bad Imnau – wie in den vergangenen 15 Jahren – mehr als vertretbar.

- ⇒ Die Gemeinde ist zudem nach unserer Kenntnis noch nicht vollständiger Eigentümer der Flächen, welche für die vorgeschlagenen Maßnahmen nötig sind. Ob mit den Grundstückseigentümern abschließende Gespräche geführt wurden, ist uns auch nicht bekannt.
- ⇒ Bevor der GR einen Betrag von 150.000 € ausgibt, muss seitens der Verwaltung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geklärt werden, ob diese Maßnahmen planerisch und rechtlich in diesem Bereich überhaupt umgesetzt werden können.
- ⇒ Zudem muss in diesem Verfahren die innere und äußere Erschließung geklärt und Lärmgutachten erstellt werden um eine ähnliche Situation wie in Stock-Berg zu vermeiden.
- ⇒ Aufgrund der noch nicht geklärten Finanzierung sehen wir derzeit keine Notwendigkeit einen Grundsatzbeschluss wie unter Punkt 1 zu fassen noch Architektenwettbewerb in Höhe von 150.000 € wie unter Punkt 2 zu beschließen.

Daher folgender Geschäftsordnungsantrag gem. § 21(3)e der Geschäftsordnung

- 1) TOP 5 mit den Punkten 1. und 2. wird vertagt
- 2) Erneute Vorlage mit einem verbindlichen Finanzierungskonzept mit folgendem Inhalt:
 - Darstellung der Einzelmaßnahmen mit jeweiliger Kostenschätzung
 - Auflistung, wie sich die geplanten Zuschüsse zusammensetzen samt ggf. bereits vorliegenden verbindlicher Zusagen
 - Schriftliche Erklärung der Kommunalaufsicht, ob bis 2021 eine Erhöhung der Verschuldung um 2,6 Mio € machbar erscheint

Außerdem stellen wir gem. § 13(2) der Geschäftsordnung den Antrag, bis spätestens zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen:

Beratung und Beschlussfassung über die

- Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21(1) Gemeindeordnung BW und
- Einberufung einer Bürgerversammlung zum Thema Entwicklung des Grundschulstandorts in Starzach Bierlingen.

Burkhard Freiherr von Ow Wachendorf

Barbara Kück

Michael Rilling

Alfredo Vela

Herrn
Gemeinderat Michael Rilling
OT Wachendorf
Grubenäcker 8
72181 Starzach

Vorab per Mail

*Besuchen Sie
uns im Internet:*

www.starzach.de

Bearbeiter: Frau Noll

Email: manuela.noll@starzach.de

212.21 /No

Hauptamt

01.08.2018

Telefon: (0 74 83) 188- 22

Schreiben der FBS-Fraktion im Starzacher Gemeinderat vom 25.06.2018
**Hier: Klärung offener Fragen bezüglich des Geschäftsordnungsantrages zum
Themenkomplex 'Entwicklung des Grundschulstandortes in Starzach-Bierlingen'**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Rilling,

wie in meiner Mail vom 17.07.2018 angekündigt erlaube ich mir zum Thema "Bürgerentscheid" mit Ihnen schriftlich Kontakt aufzunehmen. Ich habe die Bitte mir **bis spätestens 10.09.2018** die nachfolgend aufgeführten Fragen zu beantworten:

1. In der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 25.06.2018 haben Sie unter TOP 5 "Entwicklung des Grundschulstandortes mit Ganztagesbetrieb in Starzach – Bierlingen, hier: Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbes "Grundschule Starzach", aus einem Dokument vorgelesen, welches mir zu diesem Zeitpunkt schriftlich nicht vorlag. Herr Gemeinderat Vela hat während dem Tagesordnungspunkt einen Schriftsatz ausgeteilt, der datiert vom 25.06.2018 ist. Am Ende dieses Schriftsatzes sind vier Namen von Mitgliedern Ihrer Fraktion aufgeführt, das Dokument selber ist allerdings nicht von diesen unterschrieben.

Ich bitte Sie, auch im Hinblick auf § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach um Mitteilung, ob es sich bei dem Schriftstück tatsächlich um einen Fraktionsantrag handelt. Insoweit bitte ich um Nachweis, dass die Zustimmung der im Schriftsatz aufgeführten Fraktionsmitglieder vorliegt, hilfsweise können diese auch durch Unterschrift oder per Mail bestätigt werden. Auch bitte ich um Mitteilung, ob zwei weitere Fraktionsmitglieder, deren Namen nicht auf dem Schriftsatz aufgeführt sind, sich dem Antrag anschließen oder nicht.

2. Es wird im vorgenannten Schriftsatz u.a. die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 21 Abs. 1 GemO BW beantragt und die Einberufung einer Bürgerversammlung zum Thema "Entwicklung des Grundschulstandortes in Starzach – Bierlingen".

Um dies seitens der Verwaltung rechtssicher und in Ihrem Sinne vorbereiten zu können bitte ich Sie, Ihren Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheids zu konkretisieren. Hierzu bitte ich Sie, mir schriftlich die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung für Ihren Antrag zugehen zu lassen. Die Frage sollte so formuliert werden, dass im späteren Verlauf eines möglichen Bürgerentscheids diese mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. In Ihrer Begründung sollte zum Beispiel erkennbar sein, warum Sie als Fraktion oder als Gemeinderatsmitglieder im vorliegenden Fall einen Bürgerentscheid anstreben obwohl aus der Bevölkerung kein entsprechender Antrag (Bürgerbegehren) vorliegt.

3. Hinsichtlich Ihres Antrags zur Einberufung einer Bürgerversammlung zum Thema "Entwicklung des Grundschulstandortes in Starzach – Bierlingen" möchte ich ebenso eine Konkretisierung haben, es sei denn, diese lässt sich aus Ihrem Antrag bezüglich des Bürgerentscheids erkennen. Auch gehe ich davon aus, dass es sich bei Ihrem Antrag um eine Einwohnerversammlung nach § 20 a GemO handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich Sie mir dies ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens werde ich allen Mitgliedern Ihrer Fraktion per Mail zugehen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Noé
Bürgermeister

Beschluss:

1. Mehrfertigung Schreiben an Mitglieder FBS per Mail:
2. WV: 10.09.2018

Noé, Thomas

Von: Michael Rilling <Michael.Rilling.Starzach@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. September 2018 11:38
An: Noé, Thomas
Cc: Vela, Alfredo; Burkhard Ow-Wachendorf; Harald Buczilowski; Barbara Kück; Tobias Hertkorn; michael.rilling.starzach@t-online.de
Betreff: Fwd: offene Fragen zum FBS Antrag vom 25.06.2018
Anlagen: Grundschulentwicklung Blättle.docx

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Noé,

vielen Dank für die Gelegenheit, die für Sie noch offenen Fragen bereits im Vorfeld der nächsten Gemeinderatssitzung klären zu können.

zu 1.

- Das Ihnen von Herrn Vela überreichte Dokument mit dem Absender „FBS Fraktion im Starzacher Gemeinderat“ und dem Betreff „Antrag zur Geschäftsordnung“ ist ausreichend und unmissverständlich als Fraktionsantrag im Sinne des §13(2) Geschäftsordnung für den Gemeinderat Starzach erkennbar und bedarf diesbezüglich keiner weiteren Verifizierung.
- Auch ist weder in der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung für die Gemeinde Starzach, noch in der Geschäftsordnung der FBS eine Vorschrift zu finden, welche regelt, ob und von wem ein Fraktionsantrag zu unterzeichnen ist. Falls Ihnen hierzu eine uns nicht bekannte Rechtsgrundlage bekannt ist, bitten wir um kurze Mitteilung der einschlägigen Norm.
- So ist es auch für den Antrag selbst unerheblich, wie dieser innerhalb der Fraktion diskutiert und abgestimmt worden ist.

zu 2.

- Der Antrag der Fraktion am 25.06.2018 lautete:

„Außerdem stellen wir gem. § 13(2) der Geschäftsordnung den Antrag, bis spätestens zur übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu nehmen:

Beratung und Beschlussfassung über die

- o *Durchführung eines Bürgerentscheids gem. § 21(1) Gemeindeordnung BW und*
- o *Einberufung einer Bürgerversammlung zum Thema Entwicklung des Grundschulstandorts in Starzach Bierlingen.“*

Um evtl. Missverständnisse auszuräumen, wollen wir klarstellen, dass hiermit gemeint war, dass der Gemeinderat darüber berät und ggf. entscheidet, ob zu diesem Thema die Durchführung eines Bürgerentscheides überhaupt in Frage kommt.

Insofern könnte man den von uns beantragten Tagesordnungspunkt als sog. Vorberatungen betrachten, um die Meinung der Verwaltung und der BVS zu diesem Thema zu erfahren.

- Eine Festlegung auf eine etwaige zur Entscheidung zu bringende Formulierung erscheint uns zu diesem Zeitpunkt verfrüht.
- Da wir die Entscheidung des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 25.06.2018 respektieren, halten wir es für zielführend zunächst die Ergebnisse der auf den Weg gebrachten Betreuung des Architektenwettbewerbs abzuwarten, um so auch noch nähere Informationen zu den möglichen Maßnahmen und deren Kosten zu erlangen.

zu 3.

- Es handelt sich bei unserem Antrag tatsächlich um die in §20a GemO genannte Einwohnerversammlung. Wir bitten die Unschärfe der Begrifflichkeit zu entschuldigen.
- §20a GemO gibt vor: „*Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen.(...)*“

Wir wollen erfahren, wie der Gemeinderat hierzu steht und ob er es geboten sieht, das Thema Schulentwicklung in einer Einwohnerversammlung zu erörtern. Dass dem Thema von Verwaltungsseite offenbar eine gewisse Wichtigkeit beigemessen wird, ist der Größe der Veröffentlichung im Starzachboten zu entnehmen, mit welcher zum Infoabend des Freundeskreis Grundschule eingeladen wird.

Ob und wann ggf. der richtige Zeitpunkt für eine solche Versammlung gekommen ist, soll in den Beratungen erörtert werden.

Wir hoffen, dass wir die entstandenen Unklarheiten hiermit beseitigen konnten und stehen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Außerdem bitten wir den bisherigen Schriftverkehr zum vorgesehenen Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

für die FBS Fraktion im Starzacher Gemeinderat

Michael Rilling